

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in der Stadt Bad Wörishofen

Anlage: Lageplan 1.1, 1.2

Die Stadt Bad Wörishofen – Ordnungsamt - erlässt folgende **Allgemeinverfügung**

- I. Im durch Ziffer 2 definierten Verbotsbereich ist es untersagt, in folgenden Formen zu betteln:
 - a) aggressiv
(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen trotz Abweisung, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, Festhalten oder Weg blockieren).
 - b) bandenmäßig bzw. organisiert
(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar gesteuert und ihnen Bettelplätze zugeteilt werden. Weitere Indizien kann das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Örtlichkeiten gegen Mitbewerber sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)
 - c) verkehrlich hindernd, insofern die Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder vergleichbare Behinderungen und Gefährdungen generiert werden.
 - d) durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen oder geistigen Behinderungen oder anderweitigen Krankheiten sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten.
 - e) in Begleitung von Minderjährigen oder durch Minderjährige
 - f) in Begleitung oder Zuhilfenahme von Tieren jedweder Art ohne die erforderlichen, vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten und mitgeführten tierseuchenrechtlichen Nachweise.

- II. Die Verbote der Ziffer I gelten für folgende Bereiche des öffentlichen Raumes (öffentliche Straßen, Wege und Plätze):
 - a) Innerhalb der im beiliegenden Plan 1.1 gekennzeichneten Fläche in der Kernstadt und der Fußgängerzone, die wie folgt umgrenzt ist:
Im Westen durch die Fidel-Kreuzer-Straße zur südlichen Abgrenzung einmündend in die Alfred-Baumgarten-Straße zur Bgm.-Stöckle-Straße bis zur Kreuzung Hauptstraße, diese östlich verlaufend bis zur Einmündung Kathreinerstraße, welche bis zur Fidel-Kreuzer-Straße den nördlichen Bereich abgrenzt.
Die umgrenzenden Straßen sind mit eingeschlossen.

- b) Innerhalb der im beiliegenden Plan 1.2 gekennzeichneten Fläche, die wie folgt definiert ist: Bahnhofstraße und Bahnhofplatz
- c) Innerhalb der städtischen Grün- und Parkanlagen, sowie den städtisch unterhaltenen Spielplätzen
- d) Im räumlichen Umgriff von Alten- und Pflegeheimen, jedoch mindestens 100 Meter
- e) Im räumlichen Umgriff von Schulen und Kindergärten, jedoch mindestens 100 Meter

Der genaue Umgriff des Verbotsbereiches sind aus den Anlagen ersichtlich (siehe Lageplan 1.1 und 1.2), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

- III. Personen, die beim Betteln nach Ziffer I angetroffen werden, haben den unter Ziffer II festgelegten Bereich unverzüglich zu verlassen.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 3 wird angeordnet.
- V. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
- VI. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 S.4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise: Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung kann im Rathaus (näher: Ordnungsamt), Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Entzug der Freizügigkeit und Ausreiseaufforderung:

Die jeweilig zuständige Ausländerbehörde ist befugt, bei allen EU-Staatsangehörigen, die wiederholt beim Betteln (insbesondere beim aggressiven Betteln oder bei gleichzeitigem Vorliegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten) angetroffen werden, ab sofort zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Freizügigkeit vorliegen, unter anderem auch der Lebensunterhalt dieser Person ausreichend gesichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Ausländerbehörde den Verlust bzw. das Nichtbestehen der Freizügigkeit prüfen und die Betroffenen zur Ausreise aufzufordern.

Städtische Unterstützungsangebote für Bettlerinnen und Bettler:

- Notschlafstelle der Stadt Bad Wörishofen, Messerschmittstr. 12 – 12a, 86825 Bad Wörishofen; Zugang und Anmeldung über das Ordnungsamt, in unaufschiebbaren Fällen die Polizei der Stadt Bad Wörishofen
- Bürgerhilfsstelle als besondere Serviceleistung der Stadt Bad Wörishofen: Rathaus, EG rechts oder unter 08247 / 9690 – 228 und - 229 zu den Parteiverkehrszeiten.

Gründe:

1. Sachverhalt

In den letzten Jahrzehnten, zuletzt mit der EU-Osterweiterung, haben sich bislang nicht bekannte Formen der Bettelei verbreitet. Auf den belebten Straßen und Plätzen unserer Städte werden Passanten von Bettlerinnen und Bettlern teilweise direkt angesprochen. Dies geschieht oft in einer sehr aufdringlichen und strukturierten Weise. Falls keine Bereitschaft zur Gabe einer Mildtätigkeit besteht, folgend die Bettlerinnen und Bettler den Passanten unter Umständen über einige Meter bittend und bettelnd, in bestimmten und nicht nur in Einzelfällen kommt es zu Aufdringlichkeiten (körperliches Berühren, Festhalten). Zum Teil sind diese Bettlerinnen und Bettler in bandenmäßig agierenden Gruppierungen organisiert. Bürgerinnen und Bürger, Kurgäste und Touristen fühlen sich dadurch belästigt und mitunter auch bedroht.

Im Gegensatz zum Betteln von bedürftigen Ortsansässigen reisen vermehrt Bettelbanden eigens in bayerische Städte, um hier einer straff organisierten Bettelei aus erwerbswirtschaftlichen Motiven nachzugehen.

Sicherheitsleistungen sind generell wenig erfolgversprechend, da das erwirtschaftete Geld zumeist versteckt oder an die jeweiligen Organisatoren abgegeben wird. Die Bußgeldverfahren können in den wenigsten Fällen erfolgversprechend geführt werden, da die Betroffenen nicht oder nur selten im Bundesgebiet gemeldet sind. Die Eintreibung im Rahmen der Zwangsvollstreckung ist somit ebenfalls nicht möglich.

Die Formen des Bettelns haben sich über Jahre massiv geändert. Wo früher ortsansässige Bettlerinnen und Bettler still mittels von Schildern auf ihre Not aufmerksam machten, sitzen jetzt vermehrt bandenmäßig und organisierte Bettlerinnen und Bettler. Dabei machen die Hintermänner den hauptsächlichen Gewinn, die Bettlerinnen und Bettler jedoch erhalten maximal einen geringen Bruchteil. Die „Arbeits-“ Bedingungen der Bettler sind in diesem Kontext oft miserabel und für die Angebettelten nicht erkennbar.

Die Stadt Bad Wörishofen als touristisch geprägte Stadt verzeichnete im Jahr 2022 eine Steigung von 56,20% auf 122.813 Ankünfte und 530.310 Übernachtungen. Hierbei ist ein Großteil der touristischen Gäste lebensälter, ebenso die Einwohnerinnen und Einwohner, hier sind gemäß der Gesamteinwohnerstatistik etwa 1/3 der Gesamtbevölkerung (5416 Personen) 66 Jahre und älter.

Besonders schutzbedürftige Personengruppen, zu denen auch Kinder gehören, sind in besonderem Maße den Taktiken der organisierten Bettlerinnen und Bettler ausgesetzt. Diese Personen benötigen einen verstärkten Schutz, da sie oft nicht in der Lage sind, sich selbst zu wehren oder die Gefahr zu erkennen. Präventionsangebote, die darauf abzielen, diese Gruppen zu sensibilisieren und zu schützen, haben häufig Schwierigkeiten, ihre Zielgruppe zu erreichen. Dies liegt daran, dass diese Personen oft über einen eingeschränkten Zugang zu Informationsquellen wie dem Internet oder Fernsehen verfügen. Darüber hinaus fehlt ihnen häufig die notwendige technische Kompetenz, um digitale Medien effektiv zu nutzen. Diese Umstände erschweren es erheblich, präventive Informationen und Warnungen an diese vulnerablen Gruppen zu vermitteln.

2. Begründung

2.1 Die örtliche und sachliche **Zuständigkeit** der Stadt Bad Wörishofen ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2, Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

2.2 Rechtsgrundlage für die Anordnungen aus Ziffer 1 und 3 des Tenors ist Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG i.V.m. Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, §§ 171, 240, 263 StGB sowie Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LStVG.

Die zuständige Behörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, wenn Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung genutzt werden, Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Ferner können die Sicherheitsbehörden gemäß Art. 7 Abs. 2 LStVG zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden (Nr. 1), durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen (Nr. 2) oder Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen (Nr. 3). Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt (Art. 66 Nr. 2 BayStrWG).

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 6 konnten als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich das Bettelverbot an nicht näher bestimmbar einzelne Personen bzw. Personengruppen im Stadtgebiet der Stadt Bad Wörishofen.

Ziel der Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 LStVG ist die Verhinderung bzw. Unterbindung von rechtswidrigen Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen und durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen sowie Gefahren für die Gesundheit von Menschen, hier Kindern, abzuwehren. Mit dieser Allgemeinverfügung sollen Personen von der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in ihrem Geltungsbereich abgehalten werden.

2.3 Konkrete Gefährdung

Im Rahmen der Bewertung einer möglichen konkreten Gefährdung spielen die Rückmeldungen des Kommunalen Ordnungsdienstes eine entscheidende Rolle. Aus diesen Berichten geht klar und messbar hervor, dass ein erheblicher Teil aller Feststellungen zum Betteln im unter Ziffer 2 des Tenors erfassten Verbotsbereich liegt. Ebenso sind die im Ordnungsamt eingehenden Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, Touristinnen und Touristen sowie Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern kontinuierlich. Diese Beschwerden lassen mittel- und langfristig auf keine Besserung der Situation schließen, sondern deuten vielmehr auf eine persistierende Problematik hin. Die konsistenten Rückmeldungen und Beschwerden verdeutlichen das anhaltende Ausmaß der Beeinträchtigungen und belasten das öffentliche Sicherheitsgefühl erheblich. Die Erfahrungen der Polizei und aus anderen deutschen sowie

europäischen Städten zeigen, dass seit einigen Jahren vermehrt Personen aus dem südosteuropäischen Raum in den Innenstädten betteln und dabei Passanten in aufdringlicher Weise bedrängen und Geld fordern.

Durch die Zurschaustellung von Gebrechen, die Nutzung medizinischer Hilfsprodukte oder das Betteln mittels Tiere und Kinder versuchen sie, bei den Passanten Mitleid zu erregen und die Zahlungsbereitschaft zu erhöhen. Dazu suchen sie sich neuralgische Punkte die stark von Touristen und Einheimischen frequentiert werden. In der Stadt Bad Wörishofen werden ausreichend soziale Angebote für bedürftige Personen zur Verfügung gestellt, insbesondere die Nutzung der Notschlafstelle und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind hier verfügbar. Zudem unterhält die Stadt Bad Wörishofen als besondere Serviceleistung die Bürgerhilfsstelle. Hier erhalten Hilfesuchende Rat und Tat, besonders im Hinblick auf Rentenanträge, Sozialhilfeanträge, Wohn- und Kindergeldanträge und vergleichbare.

Die Begehung rechtswidriger Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, sollen mit dieser Allgemeinverfügung verhütet und durch solche Handlungen verursachte Zustände beseitigt werden. Die unter Ziffer 1 Buchstaben a) bis e) beschriebenen Bettelformen stellen eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, die nicht hingenommen werden kann. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist es erforderlich, Personen, die den Verbotsbereich lediglich zum Betteln in den Formen nach Ziffer 1 Buchstaben a) bis e) aufsuchen, ohne sich auf ein sonstiges berechtigtes Interesse berufen zu können, den Zutritt zu verbieten.

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bedeutet Gemeingebrauch, dass die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr jedermann gestattet ist. Es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt (Satz 2).

2.4 Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes (Ziffer 2) bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Bettelns zu erwarten ist, dieser Bereich hat erfahrungsgemäß die größte Tourismusdichte und damit auch die größtmöglich zu erwartenden Einnahmen aus der Bettelei.

Das Betteln in den Formen gemäß Ziffer 1 Buchstaben a) bis f) ist, mit Ausnahme des stillen bzw. passiven Bettelns, im Verbotsbereich gemäß Ziffer 2 untersagt.

Aber einer Konkretisierung einer gesetzlichen respektive per behördlicher Verfügung angeordneten Verpflichtung durch eine Anordnung bedarf es hingegen dann, wenn dieser zusätzliche Druck auf den Adressaten einer Gesetzesnorm erforderlich ist, um die Einhaltung einer Vorschrift sicherzustellen (vgl. Schenk in: Bendl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand: 34. EL, Juli 2013, Art. 19. Rn. 84, 97). Der Verwaltungsakt ist dann auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckbar.

2.5 Entschließungsermessen

Nach Abwägung und Würdigung aller dem Ordnungsamt bekannten Tatsachen kommen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) nur die unter Ziffer 1 und 3 getroffenen Anordnungen in Betracht. Insbesondere führen die rechtlich möglichen Platzverweise durch nicht oder nicht in überwiegendem Maße zu dem gewünschten Erfolg, da die gleichen Personen mehrfach am Tag angetroffen werden.

Die Untersagung der unter Ziffer 1 und 3 aufgeführten Formen des Bettelns sind geeignet, die Begehung von Ordnungswidrigkeiten in der Innenstadt zu verhindern oder zu unterbinden.

Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nicht in Betracht, zumal das passive bzw. stille Betteln im Verbotsbereich weiterhin erlaubt ist. Des Weiteren wäre eine Verkleinerung der Sperrzone nicht zielführend, da der Verbotsbereich aufgrund der Einschätzung und der Erfahrungen der Verwaltung gefasst wurde. Auch wäre die Ausweitung auf ein größeres Gebiet nicht verhältnismäßig, da aktuell keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in anderen als den Verbotsbereichen eine nicht erfassbare Anzahl von Personen den unter Ziffer 1 und 3 aufgeführten Formen der nicht erlaubnisfähigen Bettelei nachgeht.

Die getroffenen Maßnahmen liegen im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Passanten in der Ausübung ihres Gemeingebrauchs an der Straße.

2.6 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn.

Den zu schützenden Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu.

Mit dieser Allgemeinverfügung beabsichtigt das Ordnungsamt, den ungewollten Formen des Bettelns in der Innenstadt und den damit verbundenen massiven Störungen für Passanten und Geschäftsleute gegenzusteuern und die Entstehung von Angsträumen zu verhindern. Letztendlich gehen diese Formen des Bettelns auch zu Lasten derjenigen, die tatsächlich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes betteln.

Von besonderer Bedeutung hierbei ist die präventive Wirkung der sicherheitsrechtlichen Anordnung. So spricht diese Allgemeinverfügung (Ziffer 1 des Tenors) bereits im Vorfeld vor der Begehung von Straftaten und / oder Ordnungswidrigkeiten ein vollstreckbares Unterlassungsgebot aus und ermöglicht auch den polizeilichen und kommunalen Vollzugskräften ein effektives präventives Vorgehen.

Personen, die die unter Ziffer 1 und 3 genannten Formen des Bettelns erfüllen, können demnach von den Sicherheitskräften unverzüglich aufgefordert werden, den Verbotsbereich zu verlassen, um die Begehung weiterer Straftaten und / oder Ordnungswidrigkeiten zu verhindern, im Falle einer Weigerung ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der sicherheitsrechtlichen Anordnungen zulässig.

Die Versagung ausgewählter Formen des Bettelns sowie der Verbotsbereich im festgesetzten Umfang sind aus Sicht des Ordnungsamtes notwendig, da nur so den oben ausgeführten Gefahren durch aggressives, bandenmäßiges bzw. organisiertes, verkehrlich hinderndes, vortäuschendes Betteln sowie das Betteln mit Kindern oder durch Kinder und mit Tieren im Innenstadtbereich begegnet werden kann.

2.7 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung von weiteren Ordnungswidrigkeiten ist ein sofortiges sicherheitsbehördliches Handeln erforderlich.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich zunächst aus der dringenden Notwendigkeit, rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu verhüten oder zu unterbinden.

Aufgrund der oben näher beschriebenen Situation muss das Ordnungsamt davon ausgehen, dass jederzeit die konkrete Gefahr erneuter Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten besteht.

Das öffentliche Interesse, die Bettlerinnen und Bettler aus dem Innenstadtbereich fernzuhalten, überwiegt angesichts der oben näher beschriebenen Gegebenheiten deren Interesse, sich dort aufzuhalten. Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung muss daher deren privates Interesse an der durch eine aufschiebende Wirkung der Klage ermöglichten Weiternutzung des Verbotsbereichs zum Betteln nach den Ziffern 1 und 3 gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Unterbindung und Verhütung rechtswidriger Taten zurücktreten.

Das öffentliche Interesse, die Bettlerinnen und Bettler an der Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu hindern, überwiegt deren Interesse, ungehindert dessen Bereich aufsuchen zu können. Im Übrigen bleiben den von der Allgemeinverfügung Betroffenen sämtliche Verrichtungen des täglichen Lebens unbenommen.

2.8 Die Androhung des unmittelbaren Zwanges, für den Fall des Bettens in einer der unter Ziffern 1 und 3 aufgeführten Form im Verbotsbereich, beruht auf Art. 29 Abs. 3, Art. 34 Satz 1 mit Art. 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schränkt Art. 34 VwZVG die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ein. Unmittelbarer Zwang ist als regelmäßig schärferes Mittel nur zulässig, wenn die sonstigen zulässigen Zwangsmittel nicht zum Ziele führen, z.B. wenn ein angedrohtes Zwangsgeld nichts bewirkt hat oder uneinbringlich ist. Diese Voraussetzung ist auch dann schon erfüllt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Androhung eines Zwangsgeldes keinen Erfolg verspricht. Zwangsmittel können so oft und so lange angewendet werden, bis der Anordnungszweck tatsächlich erreicht ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Falle von fortgesetzten Verstößen gegen die Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Anordnung von Ersatzzwangshaft gestellt wird. Die sofortige Vollziehung der angedrohten Zwangsmittel besteht kraft Gesetzes (Art. 21a VwZVG).

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) wird im verfügenden Teil gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht, da ein Verantwortlicher nicht auszumachen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Wörishofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Simon Bayer

Leiter Ordnungsamt